

**Nr. 61/I/1/2021**

**Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Hattersheim am Main**

**I. Bestimmung des Wahltages**

**II. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge**

**I. Bestimmung des Wahltages**

Die Amtszeit des Bürgermeisters der Stadt Hattersheim am Main endet am 30. September 2022. Nach § 39 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung wird die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl findet durch den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. Dezember 2021

am **Sonntag, 8. Mai 2022**, statt;

der Termin für eine eventuell durchzuführende **Stichwahl** wurde festgesetzt auf **Sonntag, 22. Mai 2022**.

Die Wahl wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keine/n Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am Sonntag, 22. Mai 2022, die Stichwahl unter den zwei Bewerberinnen/Bewerbern statt, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Gewählt ist, wer von den gültigen abgegebenen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält.

Für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Hessische Gemeindeordnung (HGO)
- Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)
- Kommunalwahlordnung (KWO)

Wählbar zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes und Unionsbürger, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für den Ausschluss von der Wählbarkeit gelten § 32 Abs. 2 und § 31 Hessische Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Die Bewerbung für die zu besetzende Stelle muss in Form eines Wahlvorschlags erfolgen, auf dessen gesetzliche Erfordernisse nachfolgend unter Nr. 3 hingewiesen wird; eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

## **II. Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge**

### **1. Wahlvorschlagsrecht**

Gemäß §§ 66, 22 KWO wird hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Hattersheim am Main aufgefordert. Nach §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes – KWG – können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

### **2. Inhalt und Form der Wahlvorschläge**

Maßgebend für die Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge sind die Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 KWG sowie §§ 23, 60 und 66 KWO. Insbesondere sind die folgenden Regelungen zu beachten:

- a) Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese enthalten. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien oder Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern trägt deren oder dessen Familiennamen als Kennwort.
- b) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Die Bewerberin oder der Bewerber ist unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Berufs oder Stands, Tags der Geburt, Geburtsort und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen.  
Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- c) In jedem Wahlvorschlag sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson zu benennen, die dem Wahlausschuss weder als Beisitzerin oder Beisitzer noch als stellvertretende Beisitzerin oder stellvertretender Beisitzer angehören dürfen. Fehlt diese Angabe, so gilt die erste Unterzeichnerin oder der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, die zweite oder der zweite als stellvertretende Vertrauensperson.  
Die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber der Wahlleiterin abberufen und durch andere ersetzt werden. Soweit im Hessischen Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, jede bzw. jeder für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.  
Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern müssen von diesen persönlich und handschriftlich unterzeichnet werden.
- d) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der Vertretungskörperschaft (Stadtverordnetenversammlung) der Stadt Hattersheim am Main oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, sowie von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern müssen außerdem von mindestens so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie die Vertretungskörperschaft der Gemeinde von

Gesetzes wegen Vertreter hat. In Hattersheim am Main beträgt die Zahl 37.  
Dies gilt nicht für den Wahlvorschlag des amtierenden Bürgermeisters, der während der vor dem Wahltag laufenden Amtszeit dieses Amt in der Gemeinde ausgeübt hat.  
Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.  
Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

### **3. Aufstellung der Wahlvorschläge**

#### a) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen

Die Bewerberin oder der Bewerber für den Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe wird in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) oder einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Gemeinde) aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung) aufgestellt. Jede teilnehmende Person an der Versammlung kann Vorschläge für eine Bewerberin oder einen Bewerber unterbreiten. Jeder vorgeschlagenen Person wird Gelegenheit gegeben, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauensperson und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist, jede teilnehmende Person der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die vorgeschlagenen Personen Gelegenheit hatten, sich und das Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Die Wahlleiterin ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; sie gilt als Behörde im Sinne des § 156 Strafgesetzbuches.

#### b) Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern

Den Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern braucht eine Niederschrift nicht beigefügt zu werden.

### **4. Einreichung, Änderung und Rücknahme von Wahlvorschlägen**

Die Wahlvorschläge sind spätestens

**bis Montag, 28. Februar 2022, bis 18:00 Uhr,**

schriftlich bei der Gemeindegewahlleiterin, Geschäftsstelle: Wahlamt, Im Nassauer Hof 1-3, 1. OG – Zimmer 3-3-13 und 3-3-16, 65795 Hattersheim am Main, einzureichen.

Die Frist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Bei der Wahlleiterin sind auch die für die Einreichung eines Wahlvorschlags erforderlichen Vordrucke zu erhalten.

Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig vor diesem Termin eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Mit den Wahlvorschlägen sind einzureichen:

- a) eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er mit der Benennung in dem Wahlvorschlag einverstanden ist,
- b) eine Bescheinigung der Gemeindebehörde am Ort der Hauptwohnung, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllt,
- c) Namen, Vornamen und Anschrift der der Unterstützerinnen und Unterstützer des Wahlvorschlags sowie eine Bescheinigung des Magistrats über ihre Wahlberechtigung,
- d) ggf. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften mit den Wahlberechtigungsbescheinigungen der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner,
- e) eine Ausfertigung der Niederschrift über den Verlauf der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt wurde, einschließlich der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Nach dem ersten Wahlgang (8. Mai 2022) können Bewerberinnen und Bewerber durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin auf eine Teilnahme an der Stichwahl verzichten. Der Verzicht muss bis zum Beginn der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses des ersten Wahlganges nach § 47 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG) erklärt werden (§ 45 Abs. 6 KWG).

Hattersheim am Main, 17. Dezember 2021

Die Gemeindewahlleiterin

gez.  
Melani Radovic